



# VERTRAG



über die Ableistung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) in Hessen  
gemäß § 11 Absatz 2 JFDG

zwischen dem Träger **Naturschutz-Zentrum Hessen e. V. (NZH)**

und der Einsatzstelle .....

und dem/der FÖJ-Teilnehmenden .....

## Präambel

Der Jugendfreiwilligendienst Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) dient der Orientierung und Persönlichkeitsbildung junger Menschen und ist eine Maßnahme der Jugendbildung. Jugendfreiwilligendienste fördern den Kompetenzerwerb sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Jugendlichen. Gleichzeitig gehören sie zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Das FÖJ soll insbesondere das Umweltbewusstsein der Jugendlichen stärken mit dem Ziel, einen kompetenten und nachhaltigen Umgang mit Umwelt und Natur zu fördern. Es wird gemäß § 4 JFDG ganztägig als an Lernzielen orientierte und überwiegend praktische Hilfstätigkeit in Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind. Ein Arbeitsverhältnis ist darin nicht begründet.

1. Nachname, Vorname ....., geb. am ..... in

.....

Anschrift:

.....

wird vom ..... bis ..... ein Freiwilliges Ökologisches Jahr ableisten,  
bei der Einsatzstelle

.....  
(Name)

.....  
(Anschrift)

2. Die Einsatzstelle benennt folgende Beschäftigte als Ansprechperson/en für den/ die FÖJ-Teilnehmer/in sowie für den Träger:

.....

3. Die ersten sechs Wochen des Einsatzes gelten als **Probezeit**. Während dieser Probezeit kann der FÖJ-Vertrag von jeder Vertragspartei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an beide anderen Vertragspartner zu richten.

4. Ende des Freiwilligen Ökologischen Jahres

### *Zeitablauf*

Das FÖJ endet nach Ablauf der in dem FÖJ-Vertrag festgelegten Dauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### *Auflösung*

Der FÖJ-Vertrag kann im **gegenseitigen Einvernehmen** zwischen der/dem Freiwilligen, der Einsatzstelle und dem Träger in Form eines Auflösungsvertrages aufgelöst werden. Minderjährige Freiwillige können nur mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten den FÖJ-Vertrag auflösen.

### *Kündigung*

Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Aus **wichtigem Grund** kann der FÖJ-Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlos) gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung (ordentlich oder außerordentlich) setzt die Zustimmung des Trägers voraus. Dem Träger ist die Gelegenheit einzuräumen, sich vermittelnd einzuschalten. Bei einer außerordentlichen Kündigung ist der Träger sofort bei Bekanntwerden über den wichtigen Grund zu informieren. Der Träger behält sich die Prüfung des wichtigen Grundes vor. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an beide anderen Vertragspartner zu richten. Minderjährige Freiwillige können nur mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten kündigen. Die Kündigung minderjähriger Freiwilliger muss gegenüber der/dem Erziehungsberechtigten erfolgen.

Das Kündigungsschutzgesetz findet keine Anwendung.

5. Der Urlaubsanspruch im FÖJ beträgt mindestens 26 Arbeitstage, die wöchentliche Arbeitszeit maximal 40 Stunden. Die Arbeitszeit wird auf durchschnittlich fünf Tage pro Woche verteilt. Arbeit am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen sind zeitnah mit freien Tagen auszugleichen. Überstunden sind auf ein Mindestmaß zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zu begrenzen und zeitnah mit Freizeit auszugleichen. Bei einer Verkürzung des FÖJ verringert sich der Urlaubsanspruch entsprechend um 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat. Bruchteile werden auf einen vollen Tag abgerundet. Während der Seminarzeiten kann kein Urlaub gewährt werden. Angesammelter Urlaubsanspruch kann bei einem Einsatzstellenwechsel nicht mitgenommen werden.
6. Zum Zwecke der beruflichen Orientierung ist dem/ der Teilnehmer/in von der Einsatzstelle für mindestens drei Arbeitstage zur Teilnahme an Bewerbungsgesprächen, Infoveranstaltungen von Universitäten oder Arbeitsagenturen etc. freizustellen. Ein Nachweis ist auf Verlangen der Einsatzstelle zu erbringen.
7. Der/ die gewählte FÖJ-Sprecher/in ist für mindestens drei Tage für die Sprecher/in - Arbeit freizustellen. Die/ der Bundesdelegierte des Trägers NZH e.V. wird für die Teilnahme an den zwei Bundesdelegiertenversammlungen zusätzlich freigestellt. Der/ die FÖJ-Sprecher/in hat die Einsatzstelle umgehend über anstehende Termine zu informieren.
8. Nebentätigkeiten, z. B. Praktika, sind während des FÖJ nur zulässig, wenn sie von der Einsatzstelle schriftlich genehmigt wurden. Voraussetzung ist außerdem, dass einvernehmlich geklärt wurde, wo der/die Teilnehmende während der Nebentätigkeit versichert ist. Die Einsatzstelle entscheidet, ob die ausgefallene Arbeitszeit als Urlaub, als Fehlzeit oder gar nicht verrechnet wird.
9. Der/ die FÖJ-Teilnehmer/in verpflichtet sich,
  - die übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Können auszuführen.
  - über die internen dienstlichen Obliegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
  - Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer der Einsatzstelle umgehend zu melden und spätestens am dritten Tag ein ärztliches Attest vorzulegen. Unentschuldigtes Fehlen kann zur Vertragsbeendigung und Nicht-Anerkennung des FÖJ führen.
  - an den vom Träger veranstalteten, gesetzlich vorgeschriebenen Begleitseminaren teilzunehmen und bei Arbeitsunfähigkeit während eines Seminars dem Träger bereits am ersten Tag ein ärztliches Attest vorzulegen. Eine Freistellung von Seminaren oder einzelnen Seminartagen kann ausschließlich wegen Krankheit (mit Attest) oder wegen nachgewiesener und nicht verlegbarer Termine zur beruflichen Orientierung erfolgen.
  - dem Träger am Ende des FÖJ einen Abschlussbericht zukommen zu lassen.
10. Die Einsatzstelle verpflichtet sich,
  - den/ die Teilnehmer/in entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des JFDG ganztägig in einer überwiegend praktischen Hilfstätigkeit einzusetzen, die an Lernzielen und den Zielen des Freiwilligendienstes orientiert ist. Bei minderjährigen Teilnehmenden ist außerdem das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.
  - die fachliche Einarbeitung und kontinuierliche Anleitung des/der Teilnehmenden durch entsprechend qualifiziertes Personal zu gewährleisten.
  - dem/ der Teilnehmer/in ein monatliches Taschengeld in Höhe von 150 € auszuzahlen.
  - dem/ der Teilnehmer/in eine Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder den entsprechenden finanziellen Ausgleich gemäß Sozialversicherungsentgeltverordnung zu zahlen. Im Krankheitsfall wird das Taschengeld und der finanzielle Ausgleich für Unterkunft und Verpflegung sechs Wochen weitergezahlt.
  - die für Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung anfallenden Beiträge voll zu übernehmen und abzuführen. Berechnungsgrundlage hierfür sind das Taschengeld und die jeweils aktuellen Sachbezüge gemäß Sozialversicherungsentgeltverordnung. Der/ die Teilnehmer/in am FÖJ fällt nicht unter die Gleitzone nach dem Gesetz für geringfügig Beschäftigte.
  - soweit erforderlich Arbeitskleidung zu stellen.

- den/ die Teilnehmer/in bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zur gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden sowie eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
  - zur frühzeitigen Kontaktaufnahme mit dem Träger bei Fragen oder Schwierigkeiten, welche den/ die Teilnehmer/in oder den Freiwilligendienst betreffen.
  - den/ die Teilnehmer/in für die Teilnahme an den Begleitseminaren freizustellen.
  - dem Träger am Ende des FÖJ für die Erstellung des FÖJ-Zeugnisses eine Aufgabenbeschreibung und eine kurze Beurteilung des/ der Teilnehmer/in zu übermitteln.
11. Während der ersten drei Monate erarbeiten Einsatzstelle und Teilnehmer/in gemeinsam eine FÖJ-Tätigkeitsvereinbarung und legen darin Aufgaben, individuelle Lernziele sowie Inhalt und Umfang eines während der Arbeitszeit (10 – 15 %) eigenverantwortlich durchzuführenden FÖJ-Projektes fest. Eine Kopie dieser Vereinbarung ist dem FÖJ-Träger spätestens drei Monate nach FÖJ-Beginn zuzusenden.
  12. Träger des Freiwilligen Ökologischen Jahres in Hessen ist das Naturschutz-Zentrum Hessen - Akademie für Natur- und Umweltschutz e.V. (NZH), Friedenstraße 26, 35578 Wetzlar. Zulassungsbehörde für das FÖJ in Hessen ist das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Mainzer Str. 80, 65189 Wiesbaden. Das NZH wurde mit dem Schreiben vom 21.04.1994 als FÖJ-Träger zugelassen.
  13. Der Träger verpflichtet sich:
    - an insgesamt 25 Tagen begleitende Seminare zum FÖJ durchzuführen und während dieser Veranstaltungen die Ziele des Freiwilligendienstes zu verfolgen.
    - in Konfliktsituationen und bei Schwierigkeiten in der Einsatzstelle, die durch Freiwillige, Einsatzstelle oder Träger benannt werden, durch Beratung zu unterstützen.
    - Einsatzstellen und Teilnehmer/in über wichtige Entwicklungen im FÖJ zu informieren.
    - den Erfahrungsaustausch zwischen den Einsatzstellen z. B. durch Einsatzstellentagungen zu fördern.
    - Den/ die Freiwillige/n gemäß § 11 Abs. 3 JFDG eine Bescheinigung über die Ableistung des Dienstes sowie gemäß § 11 Abs. 4 JFDG ein Zeugnis auszustellen, sobald der Abschlussbericht des/ der Teilnehmers/-in und die Beurteilung durch die Einsatzstelle vorliegen.
    - sich im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Freiwilligendienstes um Vermittlung einer neuen Einsatzstelle bzw. eines/ einer neuen Teilnehmers/-in zu bemühen.
  14. Das Land Hessen fördert das FÖJ. Den Einsatzstellen kann auf Antrag ein Zuschuss zum Taschengeld gewährt werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind begrenzt.
  15. Grundlage dieses Vertrags ist das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008. Die Vertragsparteien erklären gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4, dass die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes während der Durchführung eingehalten werden.
  16. Datenschutzhinweis: A) Die Datenschutzhinweise des Trägers auf foej-hessen.de habe ich zur Kenntnis genommen. B) Für die Einhaltung des Datenschutzes auf der Einsatzstelle ist die Einsatzstelle verantwortlich.
  17. Weitere Vereinbarungen sowie jede Änderung des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Gegenzeichnung aller Parteien. Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine unterschriebene Ausfertigung.

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (FÖJ-Teilnehmer/in, bei Minderjährigen Erziehungsberechtigte/r)

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (für die Einsatzstelle)

Wetzlar....., den .....  
 (Ort) (Datum) (für den Träger NZH)